

# Statuten

Kaufmännischer Verband Ost  
Kreuzbleichweg 4, 9000 St. Gallen

Telefon 071 274 36 50  
Telefax 071 274 36 56  
[info@kvost.ch](mailto:info@kvost.ch) / [www.kvost.ch](http://www.kvost.ch)

## **1. Allgemeines**

---

- 1.1 Der Kaufmännische Verband Ost, gegründet am 21. Oktober 1862 als Kaufmännischer Verein St. Gallen, bildet einen Verein im Sinne von Art 60 und ff. des ZGB und stellt eine Sektion des KV Schweiz dar. Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des KV Schweiz massgebend.

## **2. Aufgaben**

---

- 2.1 Der KV ist die Berufsorganisation der Angestellten aus Büro, Verkauf sowie aller Berufsgattungen, die in Zusammenhang mit dem kaufmännischen Beruf stehen.
- 2.2 Der KV erfüllt im Interesse seiner Mitglieder alle Aufgaben, die zur Förderung des rechtlichen und sozialen Schutzes sowie zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Mitglieder notwendig sind.

## **3. Mitgliedschaft**

---

- 3.1 Der Verband besteht aus Zentralverbandsmitgliedern und Gönnern.
- 3.2 Zentralverbandsmitglieder in der beruflichen Erstausbildung gelten als Jugendmitglieder.
- 3.3 Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verband ideell und materiell unterstützen.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Der Status als Zentralverbandsmitglied oder Gönner bleibt davon unberührt.
- 3.5 Veteranenmitglied werden natürliche Personen, die dem Kaufmännischen Verband Ost während 40 Jahren angehört haben. Mitglieder, die aus anderen Sektionen zum Kaufmännischen Verband Ost wechseln und bereits in ihrer bisherigen Sektion Veteranenstatus hatten, behalten diesen Status.
- 3.6 Der Austritt aus dem Verband ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er muss mit einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.7 Der Übertritt in eine andere Sektion des KV Schweiz und die Umteilung in eine andere Mitgliederkategorie können auf Ende eines Quartals erfolgen.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

- 4.1 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten und Reglemente einzuhalten und den Mitgliederbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- 4.2 Zu den Rechten der Mitglieder des Verbandes gehören die Benützung der Institutionen und die Beanspruchung der Leistungen des Kaufmännischen Verbandes. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Zentralverbandsmitgliedern zu. Mit der Passivmitgliedschaft sind keine Rechte gegenüber dem KV Schweiz verbunden

## **5. Finanzielles**

---

- 5.1 Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.
- 5.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder des Verbandes sind beitragsfrei.

- 5.3 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet das Verbandsvermögen. Für Verbindlichkeiten, die das Verbandsvermögen übersteigen, haftet jedes Mitglied nur bis zur Höhe des statutarisch festgelegten Maximaljahresbeitrages.

Die Maximaljahresbeiträge der verschiedenen Kategorien sind folgendermassen festgelegt:

<u>Kategorie</u>	<u>Max. Jahresbeitrag</u>
Jugend 1. Lehrjahr	Fr. 75.-
Jugend 2. u. 3. Lehrjahr	Fr. 75.-
Aktivmitglieder bis 25 Jahre	Fr. 150.-
Aktivmitglieder ab 26 Jahre	Fr. 200.-
SKV-Veteranen (50 Jahre Mitgliedschaft KV Schweiz)	Fr. 150.-
Sektionsveteranen (40 Jahre Mitgliedschaft Region)	Fr. 150.-
Sektionsmitglieder (nur Region mit beschränkten DL)	Fr. 100.-
Auslandmitglieder	Fr. 150.-
Gönner	Fr. 150.-

## **6. Organisation und Verwaltung**

- 6.1 Die Organe des Kaufmännischen Verbandes Ost sind:
- a) die Mitgliederversammlungen
  - b) der Vorstand
  - c) die Geschäftsstelle
  - d) die Rechnungsprüfungskommission

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 7.2 Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 4 Wochen vorher durch das Publikationsorgan des KV Schweiz / KV Ost oder durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Traktanden eingeladen.
- 7.3 Jede nach Vorschrift des Art. 7.2 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann mit Zustimmung des Vorstandes auch nicht angekündigte Geschäfte behandeln, sofern der Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen, Mitgliederbeiträge und Auflösung des Verbands.
- 7.4 Die Mitgliederversammlungen nehmen die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.5 An einer Mitgliederversammlung, die als Hauptversammlung gilt, müssen folgende Geschäfte erledigt werden:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Genehmigung der Jahresrechnungen sowie des Voranschlages
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - d) Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Sektionsveteranen
  - f) Revision der Statuten
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands
- 7.6 Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

## **8. Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 12 Zentralverbandsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 8.2 Der Vorstand ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder abstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.3 Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 8.4 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

## **9. Die Revisionsstelle**

- 9.1 Die Rechnungsprüfungskommission des Verbands besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Revision kann ein externes Unternehmen beauftragt werden.

## **10. Auflösung und Liquidation**

- 10.1 Die Auflösung des Verbands kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Die nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögensbestandteile sind in diesem Fall dem KV Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, diese einem innerhalb 10 Jahren in der Region Ost neu entstehenden, gleiche Ziele und Zwecke verfolgenden Verband auszuhändigen.
- 10.3 Nach Ablauf dieser Zeit muss das Vermögen einem dem KV Schweiz dienenden sozialen Zweck zugeführt werden.

## **11. Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die am 20. Oktober 1999 vom Zentralvorstand des KV Schweiz genehmigten Statuten des KV Region Ost.

Im Namen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Kaufmännischen Verbands Ost:

Der Präsident



Wolfgang Brunner

Die Geschäftsleiterin

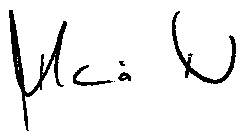


Eveline Florian

Vom Zentralvorstand des KV Schweiz genehmigt:

Zürich, 1. Mai 2006

Der Zentralpräsident



Mario Fehr

Der Generalsekretär



Dr. Edi Class